

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****37**13. September 2014
68. Jahrgang
Seiten 1749-1792**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1749

Oberassistent Dr. Martin Brenncke, LL.M., Zürich
Die Rechtsprechung des BGH zur Präsentation von Risiken
bei der Anlageberatung

Seite 1757

Prof. Dr. Michael Stöber, Dortmund
Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen am
Beispiel des Börsenrückzugs und der fakultativen Insol-
venzantragstellung

Seite 1763

BGH, 5.8.2014 –
Zur Hemmung der Verjährung bei der Geltendmachung
von Schadensersatz im Mahnverfahren

Seite 1764

BGH, 19.8.2014 –
Zur Möglichkeit der Umdeutung einer unzulässigen
Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen in einem Muster-
verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
in eine zulässige Anschlussrechtsbeschwerde

Seite 1765

OLG Frankfurt a. M., 5.5.2014 –
Zur Zulässigkeit einer AGB-Klausel, wonach die Gesell-
schafter einer GbR gegenüber dem Klauselverwender
gemeinschaftlich weitere vertretungsberechtigte Personen
bestellen können und darüber hinaus jeder einzelne
Gesellschafter berechtigt ist, die Vertretungsberechtigung
gegenüber dem Klauselverwender zu widerrufen

Seite 1766

BGH, 3.6.2014 –
Zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit deutscher
Gerichte für Klagen des Insolvenzverwalters aus § 43
Abs. 3 und § 64 Satz 1 GmbHG gegen einen Beklagten,
der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat

Seite 1788

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Oberassistent Dr. Martin Brenncke, LL.M., Zürich

Die Rechtsprechung des BGH zur Präsentation von Risiken bei der Anlageberatung 1749

Prof. Dr. Michael Stöber, Dortmund

Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen am Beispiel des Börsenrückzugs und der fakultativen Insolvenzantragstellung 1757

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 5.8.2014 Zur Hemmung der Verjährung bei der Geltendmachung von Schadensersatz im Mahnverfahren 1763

Bundesgerichtshof 19.8.2014 Zur Möglichkeit der Umdeutung einer unzulässigen Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen in einem Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in eine zulässige Anschlussrechtsbeschwerde 1764

OLG Frankfurt a. M. 5.5.2014 Zur Zulässigkeit einer AGB-Klausel, wonach die Gesellschafter einer GbR gegenüber dem Klauselverwender gemeinschaftlich weitere vertretungsberechtigte Personen bestellen können und darüber hinaus jeder einzelne Gesellschafter berechtigt ist, die Vertretungsberechtigung gegenüber dem Klauselverwender zu widerrufen 1765

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 3.6.2014 Zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen des Insolvenzverwalters aus § 43 Abs. 3 und § 64 Satz 1 GmbHG gegen einen Beklagten, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat 1766

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 23.1.2014 Kein Anspruch des Reisevermittlers auf Handelsvertreterprovision, wenn der Reiseveranstalter die Reise wegen Nichterreichens der dem Kunden mitgeteilten Mindestteilnehmerzahl absagt 1768

Bundesgerichtshof 14.5.2014 Vorlagebeschluss zur Frage, ob Art. 17 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach "neue Kunden" im Sinne des § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB auch solche vom Handelsvertreter geworbene Kunden sein können, die zwar bereits Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmer wegen von ihm vertriebener Produkte aus einem Produktsortiment unterhalten, jedoch nicht wegen solcher Produkte, mit deren alleiniger Vermittlung der Unternehmer den Handelsvertreter beauftragt hat 1769

OLG München 20.3.2014 Zur Abgrenzung zwischen selbständigem Handelsvertreter und unselbständigem Angestelltem 1772

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 13.3.2014 Zur Zulässigkeit der Kooperation eines Krankenhauses mit einer Apotheke, im Rahmen des Versorgungs- und Entlassmanagements den Patienten mit den von ihm im Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Klinik benötigten Medikamenten zu beliefern, falls dieser keine Belieferung durch eine andere Apotheke wünscht 1773

Bundesgerichtshof	15.5.2014	Zur Nichtigkeit der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Fall 1 der Berufsordnung für Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG	1775
Bundesgerichtshof	8.4.2014	Keine Pflicht eines marktbeherrschenden Versicherungsunternehmens, sich beim Angebot von Gruppenversicherungsverträgen grundsätzlich darauf verweisen lassen, für Arbeitgeber eine Versicherung bereitzustellen, aus der bestimmte Beschäftigte ausgenommen sind	1779
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	21.5.2015	Anhörungsprüfverfahren und vorangegangenes Hauptsacheverfahren als einheitliches Gerichtsverfahren im Sinne von § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG	1783
Bundesgerichtshof	2.4.2014	Zur Zulässigkeit einer auf Ersatz künftigen Schadens gerichteten Feststellungsklage	1785
Bundesgerichtshof	3.7.2014	Zum Umfang der gerichtlichen Hinweispflichten und deren Dokumentation, wenn der Kläger sein Begehren auf verschiedene Streitgegenstände stützt, dieses in erster Instanz aus einem der Klagegründe Erfolg hatte, das Berufungsgericht jedoch die Klage mangels Bestimmtheit als unzulässig ansieht	1786

Dokumentation

Brüssel aktuell	Beitragsschlüssel für den EU-Bankenabwicklungsfonds (SRF) wird konkretisiert: Die Europäische Kommission arbeitet am delegierten Rechtsakt sowie am Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt des Rates zur SRF-Beitragsberechnung	1788
-----------------	---	------

Bücherschau

Andreas Hohnel (Hrsg.)	Kapitalmarktstrafrecht Rezensent: Wolfgang Kalf, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	1791
------------------------	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV